

1. Name, Sitz

- 1.1. Der seit dem Jahre 1898 bestehende Verein führt den Namen St. Hubertus Schützengesellschaft 1898 Zons e.V.
- 1.2. Der Verein wurde am 27.05.83 im Vereinsregister beim Amtsgericht Neuss unter der Vereinsnummer 1107 eingetragen. Der Verein hat seinen Sitz in Dormagen (Stadt Zons).

2. Zweck und Gemeinnützigkeit

- 2.1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Sein Zweck ist dabei namentlich die Heimatpflege, insbesondere durch Pflege des heimatlichen Brauchtums, Förderung der Verwurzelung der Zonser Bevölkerung mit ihrer Heimat und Pflege der heimatlichen Traditionen durch Erhaltung und Förderung des traditionellen Schützen- und Volksfestes sowie der Spätkirmes in Zons.
- 2.2. Sein Zweck ist weiterhin die körperliche Ertüchtigung der Allgemeinheit durch Pflege des Schießsportes. Zum Zweck des Schießsportes ist der Verein Mitglied des Rheinischen- bzw. Deutschen Schützenbundes. Er richtet sich hierin nach deren Satzung.
- 2.3. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Beim Ausscheiden von Mitgliedern oder bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins erfolgen keinerlei Ausschüttungen. Die Mitglieder haben keinerlei Ansprüche auf das Vereinsvermögen.

3. Mitgliedschaft

- 3.1. Jeder Bürger von Zons - darüber hinaus auch auswärtige Personen - können als Mitglied in den Verein aufgenommen werden. Der Verein hat:
 - 3.1.1. aktive Mitglieder
 - 3.1.2. passive Mitglieder
 - 3.1.3. Ehrenmitglieder
 - 3.1.4. Sportschützen
- 3.2. Aktive Mitglieder sind solche, die sich aktiv an der Leitung, dem Schießsport und anderen Veranstaltungen des Vereins beteiligen und insbesondere uniformiert einem Schützenzug des Vereins angehören und die Umzüge beim Schützenfest mitmachen. Sie gliedern sich in:
 - 3.2.1. Junioren 0 - 18 Jahre
 - 3.2.2. Senioren ab 18 Jahre
- 3.3. Passive Mitglieder sind solche, die den Verein in allen Belangen fördern, ohne jedoch uniformiert an den Schützenfesten teilzunehmen und demzufolge meist keinem Zuge angehören.
- 3.4. Zu Ehrenmitgliedern können Personen ernannt werden, die sich um das heimatliche Brauchtum und um den Verein besonders verdient gemacht haben. Die Ernennung erfolgt durch den Vorstand. Sie entbindet gleichzeitig von der Beitragszahlung.
- 3.5. Die Mitgliedschaft als Sportschütze berechtigt ausschließlich dazu, unter dem Dach der St. Hubertus Schützengesellschaft den Schießsport als Einzelschütze oder Mannschaftsmitglied nachzugehen. Eine aktive Teilnahme am sonstigen Schützenwesen, insbesondere die uniformierte Teilnahme an den Umzügen beim Schützenfest, die Erringung der Königswürde usw. ist nicht gestattet.
Der Status des Sportschützen berechtigt nicht zur Teilnahme an der Mitgliederversammlung und gibt dort auch kein Stimmrecht.
- 3.6. Die Entscheidung über den Erwerb der Mitgliedschaft trifft nach Einreichung eines schriftlichen Beitrittsantrages der Vorstand. Die Einreichung erfolgt bei aktiven Mitgliedern über den jeweiligen Zugvorsitzenden, bei passiven Mitgliedern direkt an den Vorstand.

- 3.7. Über Aktivität oder Passivität entscheidet der geschäftsführende Vorstand. Die einzelnen Schützenzüge sind gehalten, in ihren Reihen nur aktive Mitglieder aufzunehmen, es sei denn, die betreffenden Personen sind infolge körperlicher Gebrechen oder zu hohen Alters nicht in der Lage, uniformiert am Schützenfest teilzunehmen. Letztere gelten aber auch als aktive Mitglieder und zahlen entsprechende Beiträge.
- 3.8. Die Mitgliedschaft endet durch:
- 3.8.1. den Tod des Mitgliedes,
 - 3.8.2. den freiwilligen Austritt, der dem Vorstand schriftlich mit der Rückgabe des Schützenausweises anzuzeigen ist,
 - 3.8.3. Ausschluss.
- 3.9. Die einzelnen Schützenzüge sind gehalten, nur Jugendliche nach Vollendung des 11. Lebensjahres in ihren Reihen aufzunehmen. Jugendliche die das 11. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, aber Mitglied werden möchten, müssen bei den Edelknaben angemeldet werden und in deren Reihen bei den Festzügen mitgehen. Ausdrücklich ausgenommen von dieser Regelung, wie oben beschrieben, sind Jugendliche die sich dem Jugendtambourcorps Zons anschließen.
- 4. Rechte, Pflichten und Mitgliedsbeitrag**
- 4.1. Rechte:
- 4.1.1. Jedes volljährige Mitglied nach Ziffer 3.1.1. bis 3.1.3. hat in den Mitgliederversammlungen gleiches Stimmrecht und kann zu allen Ämtern gewählt werden. Es ist berechtigt, sich auf allen den Vereinszweck fördernden Arbeitsgebieten innerhalb des Vereins zu betätigen.
- 4.2. Pflichten:
- 4.2.1. Jedes Mitglied des Vereins unterwirft sich den Satzungen und verpflichtet sich, die Belange des Vereins zu fördern.
 - 4.2.2. Die Mitgliedschaft ist beitragspflichtig. Der Beitrag ist eine Bringschuld. Bei Ende der Mitgliedschaft besteht kein Anspruch auf Beitragsrückerstattung.
- 5. Geschäftsjahr**
- 5.1. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- 6. Organe des Vereins**
- 6.1. Die Organe des Vereins sind:
- 6.1.1. die Mitgliederversammlung
 - 6.1.1.1. ordentliche (Generalversammlung)
 - 6.1.1.2. außerordentliche
 - 6.1.2. der Vorstand im Sinne des § 26 BGB
 - 6.1.3. der Gesamtvorstand
- 6.2. Die ordentliche Mitgliederversammlung (Generalversammlung) findet alljährlich spätestens bis zum Ende ersten Quartals nach Ablauf des Geschäftsjahres statt.
- 6.2.1.1. Einladung aktive Mitglieder:
Die Einladung hat mindestens 14 Tage vor der Versammlung durch Rundschreiben (postalisch oder per eMail) an die Kompanieführer zu erfolgen, die die einzelnen Vereinsmitglieder einzuladen haben.
Zur Fristwahrung reicht die Aufgabe des Schreibens zur Post oder das Versanddatum des eMails.

6.2.1.2 Einladung passive Mitglieder und Ehrenmitglieder:

Die Einladung hat mindestens 14 Tage vor der Versammlung durch individuelles Anschreiben (postalisch oder per eMail) an das passive Mitglied bzw. Ehrenmitglied zu erfolgen.

Zur Fristwahrung reicht die Aufgabe des Schreibens zur Post oder das Versanddatum des eMails.

6.2.1. Anträge:

Die Generalversammlung fasst nur Beschlüsse über Anträge, die auf der Tagesordnung stehen. Die Mitglieder nach 3.1.1. bis 3.1.3. sind berechtigt, bis spätestens acht Tage vor dem Versammlungstermin schriftlich Anträge dem Vorstand zu unterbreiten. Der Vorstand hat diese auf der Tagesordnung zu berücksichtigen. Außerhalb der Tagesordnung in einer Mitgliederversammlung gestellte Anträge - ausgenommen Anträge auf Satzungsänderung und Vereinsauflösung - gelangen nach Erledigung der Tagesordnung zur Entscheidung, wenn die Dringlichkeit eines Antrages von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder beschlossen wird.

6.2.2. Nachweis der ordnungsgemäßen Einberufung:

Durch Feststellung in der Sitzungsniederschrift gilt der Nachweis der ordnungsgemäßen Einberufung der Mitgliederversammlung als erbracht.

6.2.3.

Beschlussfassung:

Die Beschlüsse werden, sofern die Satzungen nichts anderes vorschreiben, mit einfacher Mehrheit gefasst.

6.2.4. Form der Abstimmung:

Die Abstimmungen erfolgen geheim, sie können durch Zuruf (Akklamation) erfolgen, wenn kein Widerspruch erfolgt.

6.2.5. Vorlage des Geschäfts- und Kassenberichtes:

Der Vorstand legt in der Generalversammlung nach Prüfung der Kasse durch drei Kassenprüfer den Geschäfts- und Kassenbericht über das abgelaufene Geschäftsjahr vor.

6.2.6. Beschlussfassung der Generalversammlung:

Die Generalversammlung beschließt über:

- die Genehmigung des Geschäfts- und Kassenberichtes nach Entgegennahme des Berichts der Kassenprüfer;
- die Entlastung des Vorstandes für die Leitung und Geschäftsführung während des abgelaufenen Geschäftsjahres;
- die Neuwahl des Vorstandes; es wird im zweijährigen Turnus jeweils die Hälfte des gesamten Vorstandes neu gewählt; sie erstreckt sich auf folgende Ämter:
 - 2.Vorsitzender,
 - 2.Geschäftsführer,
 - 2.Kassierer,
 - Schriftführer
 - Jugendwart
 - Schießmeister
- zwei Jahre darauf:
 - 1.Vorsitzender,
 - 1.Geschäftsführer,
 - 1.Kassierer
 - Oberst

Hiermit verbunden sind die Wahl oder Bestätigung des Schützenoberst und seiner Adjutanten; die Letzteren werden vom Schützenoberst, der das alleinige Vorschlagsrecht hat, benannt; eine Wiederwahl ist unbeschränkt zulässig. Weiterhin werden in diesem Turnus der Jugendwart und der Schießmeister gewählt und bestätigt.

Dem Oberst obliegt das alleinige Vorschlagsrecht und die Benennung seiner Adjutanten. Bei Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes zwischen zwei ordentlichen Mitgliederversammlungen ist der Gesamtvorstand berechtigt, ein beliebiges Mitglied mit der Wahrnehmung der Aufgaben bis zur nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung kommissarisch zu betrauen.

- die Wahl der Kassenprüfer für die kommenden zwei Geschäftsjahre
- die Festsetzung der Höhe des Mitgliedsbeitrages
- die Höhe des Königsgeldes

6.2.7. Beurkundung:
Die Beschlüsse werden schriftlich niedergelegt und vom Vorsitzenden sowie dem Geschäftsführer unterzeichnet.

7. Außerordentliche Mitgliederversammlung

7.1.1. Der Vorsitzende und der Vorstand sind jederzeit berechtigt und auf schriftlich begründeten Antrag von mindestens einem Viertel der stimmberechtigten Mitglieder verpflichtet, innerhalb von vier Wochen nach Eingang des Antrages eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen.

7.1.2. Die Mitglieder der ordentlichen Mitgliederversammlung gelten sinngemäß auch für die außerordentliche Mitgliederversammlung.

8. Erweiterte Vorstandssitzung

8.1.1. Die erweiterte Vorstandssitzung findet auf Einladung des Vorstands mindestens zweimal im Jahr statt. Sie dient der Information der Vereinsmitglieder. An der Sitzung nehmen maximal zwei Mitglieder je Kompanie teil.

9. Beschlussfähigkeit der Mitgliederversammlung

9.1.1. Alle Mitgliederversammlungen sind beschlussfähig, wenn ein Fünftel der eingetragenen stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. Sie gelten als beschlussfähig, solange die Beschlussunfähigkeit nicht im Protokoll ausdrücklich festgestellt worden ist.

10. Leitung

10.1.1. Die Leitung der Mitgliederversammlung obliegt dem Vorsitzenden.

11. Vorstand im Sinne des Bürgerlichen Gesetzbuches

11.1.1. Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB setzt sich zusammen aus:

- dem ersten und zweiten Vorsitzenden
- dem ersten Geschäftsführer
- dem ersten Kassierer
- dem Oberst

11.1.2. Diese Vorstandsmitglieder sind ausschließlich berechtigt, den Verein gerichtlich und außergerichtlich zu vertreten. Dabei sind jeweils zwei Vorstandsmitglieder gemeinschaftlich vertretungsbefugt. Die Übernahme der obigen Ämter in Personalunion ist ausgeschlossen.

11.1.3. Für Verbindlichkeiten und unerlaubte Handlungen haftet der Verein.

12. Gesamtvorstand

12.1.1. Der Gesamtvorstand setzt sich zusammen aus:

- dem ersten und zweiten Vorsitzenden
- dem ersten und zweiten Geschäftsführer
- dem Schriftführer
- dem ersten und zweiten Kassierer
- dem ersten Schießmeister
- dem Jugendwart

- den Beisitzern; dies sind z.B.
 - o die Adjutanten des Obersts,
 - o Gerätewart
 - o Pressewart
 - o die amtierende Majestät sowie die des Vorjahres.

13. Mitglied des Vorstands können nur Mitglieder gemäß Ziffer 3.1.1. bis 3.1.3. werden. Die Mitgliedschaft als Sportschütze gemäß Ziffer 3.1.4. berechtigt hierzu nicht.

14. Aufgaben des Vorstandes

- 14.1.Über alle in den Satzungen nicht ausdrücklich geregelten Fälle obliegt die Beschlussfassung dem Vorstand. Ihm obliegt die Geschäftsführung des Vereins, die Aufsicht über die Kassenführung und das Vereinsvermögen sowie die Durchführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung.
- 14.2.Der Vorstand ist berechtigt, zur Durchführung der Vereinsaufgaben Ordnungen zu erlassen. Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung. Hierin ist die Aufgabenverteilung zwischen den einzelnen Vorstandsämtern zu regeln.

15. Beschlussfähigkeit, Beschlussfassung, Beurkundung

- 15.1.Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder des Gesamtvorstandes anwesend sind.
- 15.2.Die Beschlüsse des Vorstandes werden bei gleichem Stimmrecht jedes Vorstandsmitgliedes mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden, bei dessen Abwesenheit des zweiten Vorsitzenden den Ausschlag.
- 15.3.Die Beschlüsse werden schriftlich niedergelegt und vom Vorsitzenden sowie dem Geschäftsführer unterzeichnet.

16. Einberufung des Vorstandes

- 16.1.Der Vorsitzende kann den Vorstand jederzeit einberufen. Der Vorstand ist innerhalb von 14 Tagen einzuberufen, wenn dies von drei Mitgliedern des Vorstandes beantragt wird.

17. Schützen- und Volksfest

- 17.1.Das Schützen- und Volksfest wird alljährlich - jeweils beginnend mit dem dritten Sonntag des Monats Juli - veranstaltet. Höhepunkte des Festes sind die Festzüge, das Königsvogelschießen und die während des Krönungsballes stattfindende Krönung des Schützenkönigspaares.
- 17.2.Jedes volljährige Vereinsmitglied ist nach zweijähriger Mitgliedschaft berechtigt, am Königsvogelschießen teilzunehmen und die Königswürde zu erringen. Ein Schützenkönig darf erst nach Ablauf von fünf Jahren sich wieder um die Königswürde bewerben.

18. Schützenkönig

- 18.1.Der Schützenkönig ist der Repräsentant des Vereins. Ihm gebührt im Einvernehmen mit dem Vorsitzenden das Recht der Ordensverleihung.
- 18.2.Dem Schützenkönig steht ein Königsgeld zu.

19. Schützenoberst

19.1. Der Schützenoberst übt das Kommando über das Regiment an den Schützenfesttagen aus. Der Oberst übt im Auftrage des Vorstandes das Ernennungs- und Beförderungsrecht der Schützenoffiziere aus.

20. Satzungsänderung

20.1. Über eine Satzungsänderung entscheidet die Mitgliederversammlung, wenn der Antrag auf der Tagesordnung steht und drei Viertel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder zustimmen.

21. Auflösung

21.1. Die Auflösung des Vereins kann von der Mitgliederversammlung beschlossen werden. Zur Auflösung bedarf es einer Stimmenmehrheit von drei Vierteln der stimmberechtigten Mitglieder des Vereins.

21.2. Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB bleibt im Falle der Auflösung noch über ein volles Geschäftsjahr Treuhänder des Vereinsvermögens. Falls sich innerhalb des nächstfolgenden Geschäftsjahres der Verein oder eine Nachfolge-Organisation neu begründet, ist der Auflösungsbeschluss hinfällig.

21.3. Im Falle der endgültigen Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall des bisherigen Vereinszweckes soll das Vereinsvermögen der Stadt Dormagen übertragen werden, jedoch mit der Auflage, dass die Stadt das Vermögen ausschließlich zu gemeinnützigen oder mildtätigen Zwecken, insbesondere dem Zweck zur Förderung des heimatlichen Brauchtums im Stadtteil Stadt Zons, verwendet. Hierbei sind die zunächst sich etwa wieder bildenden Nachfolgeorganisationen oder andere Vereine, die die Pflege und Förderung des heimatlichen Schützen- und Volksfestes und den Schießsport betreiben, zu berücksichtigen.